

Tit. B.I.4.1 RdSchr. 04r

Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Tit. B.I – Krankenkassenwahlrechte -> Tit. B.I.4 – Ausübung der Krankenkassenwahl, Bindungswirkung und Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04r

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.I.4.1 RdSchr. 04r – Allgemeines

- (1) Die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts nach den unter B.III.2 dargestellten Bedingungen, die dabei einzuhaltenden Fristen und das erforderliche Meldeverfahren werden in § 175 SGB V beschrieben.
- (2) Der Eintritt von Versicherungspflicht oder der Wechsel des Versicherungsgrundes (z. B. vom Beschäftigten zum Arbeitslosengeldbezieher) eröffnet für sich allein kein neues Wahlrecht.
- (3) Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds (§ 173 Abs. 6 SGB V).